

## Arbeitsgericht Nürnberg

3 Ca 9457/03 A

In dem Rechtsstreit

**A...**

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: ...

gegen

**B...**

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: ...

wegen Sonstigem

erlässt das Arbeitsgericht Nürnberg ohne mündliche Verhandlung durch Richter am Arbeitsgericht Steindl als Vorsitzenden folgenden

### **Beschluss:**

1. Der Beschwerde des Klägers gegen die Streitwertfestsetzung vom 30.01.2004 wird nicht abgeholfen.
2. Das Verfahren wird dem Landesarbeitsgericht Nürnberg vorgelegt.

### **Gründe:**

#### **I.**

Die Parteien stritten um die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Ablauf einer Befristung zum 17.09.2003, um Entgeltzahlung und Abrechnung für Juli bis September 2003. Mit den Hilfsanträgen beehrte die Klägerin Urlaubsabgeltung in Höhe von 1480,-- €, die Erteilung eines qualifizierten Zeugnisses sowie die Herausgabe des Sozialversicherungsnachweises für 2003 und der Lohnsteuerkarte 2003. Wegen des Wortlauts der Anträge wird auf Blatt 8 der Akten verwiesen.

Die Klägerin war seit 18.03.2003 bei der Beklagten als Kassiererin zu einem durchschnittlichen Monatseinkommen von ca. 1.300,-- € beschäftigt.

Das Verfahren endete durch den Abschluss eines gerichtlich protokollierten Vergleichs, in dem sich die Parteien über die Beendigung zum 17.09.2003, Abrechnung und Zahlung bis dahin, Erbringung bzw. Abgeltung von Urlaub, Zeugniserteilung und Erteilung der Arbeitspapiere einigten. Wegen der Einzelheiten des Vergleichs wird auf Bl. 36 d.A. verwiesen.

Das Arbeitsgericht setzte den Streitwert nach Vergleichsabschluss letztlich auf 10.176,92 € fest. Dabei addierte es den Wert der Hilfsanträge zum Wert der Haupt-

anträge. Wegen der Einzelheiten wird auf den Beschluss vom 22.01.2004 (Blatt 44 d.A.) verwiesen.

Hiergegen erhob die Klägerin mit Schriftsatz vom 30.01.2004 Beschwerde. Sie wendet sich ausschließlich gegen die Zusammenrechnung von Haupt- und Hilfsanträgen (Bl. 45 ff d.A.).

Die beklagte Partei äußerte sich innerhalb der bis 23.02.2004 gesetzten Stellungnahmefrist nicht.

## II.

Der offensichtlich im Namen der Klagepartei erhobenen zulässigen (§ 25 II, III i.V.m. § 5 III S.1 GKG) Beschwerde wird nicht abgeholfen.

Die Streitwertfestsetzung richtet sich im Falle von Haupt- und Hilfsantrag bei Erledigung des Verfahrens durch Vergleich nach § 19 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 GKG, § 8 BRAGO. Wegen dieser Verweisung bemisst sich der Wert des Streitgegenstandes durch die Addition von Haupt- und Hilfsantrag. Lediglich bei wirtschaftlicher Identität nach § 19 Abs. 1 Satz 3 GKG entscheidet der höhere Wert. Keine Rolle spielt es, dass im Falle des Vergleiches keine "Entscheidung" i.S.d. § 19 Abs. 1 Satz 2 GKG über den Hilfsantrag ergeht. Das KostRÄndG 1994 wollte den Fall der Hilfsaufrechnung gerade dem Fall der Hilfsansprüche gleichbehandeln (BT-Drucksache 12/6962 S. 63 zu Nr. 11). Es geht um die Berücksichtigung einer fiktiven Entscheidung (Stein/Jonas ZPO, 22. Aufl., 2003, § 3 ZPO Stichwort: Vergleich (Hilfsanträge, Eventualwiderklage, wechselseitig eingelegte Rechtsmittel). Die Notwendigkeit der Streitwertaddition ergibt sich in diesem Fall also unmittelbar aus § 19 Abs. 4 GKG (LAG Köln, Beschluss vom 14.09.2001 - Az. 13 Ta 214/01 = NZA-RR 02, 437; GK-ArbGG-Wenzel, § 12 ArbGG, Rn 86; Schneider, Streitwertkommentar, Rn2482 f).

Im übrigen steht es außer Zweifel, dass der Prozessbevollmächtigte der Klagepartei für die Hilfsanträge "das Geschäft betrieben" hat. Die Parteien haben auch die Hilfsanträge ausweislich des Protokolls des Arbeitsgerichts (Bl. 35 ff d.A.) erörtert und ausdrücklich im Vergleich miterledigt. Dementsprechend sind für die Hilfsanträge die Geschäftsgebühr, die Erörterungs- bzw. Verhandlungsgebühr (§ 31 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, Abs. 2 BRAGO) und die Vergleichsgebühr (§ 23 Abs. 1 Satz 3 BRAGO) angefallen (vgl. LAG Hamm vom 28.06.2002 - 9 Ta 234/02).

Gegen die Höhe der Wertfestsetzung im einzelnen wendet sich die Klagepartei nicht.

Nürnberg, den 27. Februar 2004

Steindl  
Richter am Arbeitsgericht

4 Ta 53/04

3 Ca 9457/03 A (Nürnberg)

Landesarbeitsgericht Nürnberg

## B e s c h l u s s

in dem Rechtsstreit

**A...**

- Klägerin - und Beschwerdeführerin -

Proz.bev. u. Beschwerdegegner: ...  
gegen

**B...**

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: ...

wegen sonstiges

Die 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts Nürnberg hat durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht **Gick** ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Streitwertbeschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 22.01.2004 - Az.: 3 Ca 9457/03 A - wird unter Bezugnahme (§ 69 Abs. 2 ArbGG) auf die zutreffenden Gründe des Nichtabhilfebeschlusses vom 27.02.2004 - gleiches Aktenzeichen - zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Nürnberg, den 26. März 2004

Der Vorsitzende

Gick

Vorsitzender Richter

am Landesarbeitsgericht